



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

G E M E I N D E R A T

9546 Bad Kleinkirchheim
Tel. 04240/8182, Fax DW 36
E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at
Auskünfte: Mag. Thaler Verena

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 20. Dezember 2019, Zl. 902-0/1/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.522.200,00
Auszahlungen:	€ 9.729.000,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:¹	€ -206.800,00
--	----------------------

¹ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€
8.148.500,00	
Aufwendungen:	€ 8.607.500,00
<hr/>	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 696.800,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	€ 160.000,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:²	€ 77.800,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.
- (2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.
- (3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes: Zum Beispiel Abschnitt 21 mit Abschnitt 32.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

Höhe in € 800.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(KommR. Matthias Krenn)

⁴ Zum Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

